
Gesamthygienekonzept zur Wiederaufnahme des Präsenzlehrbetriebs an der THD (einschließlich Bibliotheksbetrieb)

Gemäß der aktuellsten Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSchMV vom 05. Juni 2021, die am 07. Juni 2021 in Kraft getreten ist) wurde den Hochschulen die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs für das Sommersemester 2021 unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen HAWs in Abstimmung mit dem BStMWK und dem BStMGP beigefügte Richtlinien getroffen (Anlage 1). Sie gelten vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften und formulieren einen Mindeststandard, der von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit und gemäß ihren spezifischen Anforderungen umgesetzt wird. Einzelheiten zum Vollzug dieser Richtlinien legt die Hochschulleitung der THD im vorliegenden Gesamthygienekonzept fest, welches angepasst an die regionalen Gegebenheiten des Infektionsgeschehens sowie die räumlichen und inhaltlichen Anforderungen an die jeweiligen Studienangebote gestaltet ist.

Die Richtlinien und das Gesamthygienekonzept verfolgen das Ziel, den Präsenzbetrieb zu ermöglichen, dabei aber Studierende und Beschäftigte bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu schützen, mögliche Infektionsketten nachvollziehbar zu machen und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Mit der Veröffentlichung dieses Gesamthygienekonzepts im Intranet und der Versendung an die Verteiler Gesamtpersonal und Studierende der THD sowie an die auf dem Campus befindliche Fraunhofer-Projektgruppe und den Facility Management Dienstleister Caverion werden alle Hochschulangehörigen umfassend darüber informiert und auf dessen Verbindlichkeit ausdrücklich hingewiesen. Die Fakultäten werden verpflichtet, das Gesamthygienekonzept an ihre jeweiligen Lehrbeauftragten weiterzugeben und diese ebenfalls auf dessen Verbindlichkeit hinzuweisen. Beim Einsatz von Fremdfirmen auf dem Campus oder der Gewährung des Zugangs an Externe ist der jeweilige Auftraggeber oder Veranstalter verpflichtet, diese/n über das Gesamthygienekonzept zu informieren und dies entsprechend zu dokumentieren.

Alle Mitglieder der THD sind dafür verantwortlich, dass die Richtlinien eingehalten werden. Auch innerhalb des jeweils eigenen Verantwortungsbereichs sind die maßgeblichen Personen in angemessener Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz anzuweisen. Die Hochschulleitung wird die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig kontrollieren.

Die Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils aktuellsten Form und gegebenenfalls darauf gestützte Anordnungen der örtlichen Behörden können strengere Regelungen enthalten als das Gesamthygienekonzept der THD. Über Neuerungen, die Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb haben, wird die Hochschulleitung so zeitnah wie möglich informieren.

Nachfolgende Eckpunkte stellen die Grundlage dar:

1. Durchführung der Lehrangebote

Ab dem 07.06.2021 können nach § 23 der 13. BayIfSchMV unter nachfolgenden Voraussetzungen wieder Präsenzveranstaltungen an der THD stattfinden:

- a) In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- b) Auf dem Hochschulgelände besteht FFP2-Maskenpflicht für Studierende. Für die Beschäftigten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, ausgenommen nach Erreichen des jeweiligen Büroarbeitsplatzes, sofern im Büro ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Für Dozierende gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch bei Präsenzveranstaltungen, sofern weitere Personen anwesend sind. Entsprechende Aushänge weisen an allen Haupteingangstüren der Liegenschaften der THD auf die geltenden Regeln hin. Der Krisenstab hat aus Arbeitsschutzsicht einen Leitfaden für Mund-Nase-Bedeckungen erarbeitet und diesen bereits im Mai 2020 an das Gesamtpersonal kommuniziert (Anlage 2).
- c) Liegt die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis über 50, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen zweimal wöchentlich einen negativen Corona-Testnachweis erbringen und grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Liegt die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis unter 50, entfällt die Nachweispflicht.

2. Individuelle Hygienevorschriften

Beim Betreten der Hochschule (Innen- und Außenbereich) sind insbesondere folgende Hygienevorschriften strengstens einzuhalten:

- a) Wo möglich, ist stets der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. In Thekenbereichen wurden teilweise zusätzlich Schutzvorrichtungen wie Plexiglasscheiben angebracht.
- b) Bei Veranstaltungen und Präsenztreffen müssen pro Teilnehmer 1,5 Meter in alle Richtungen zur Verfügung stehen. Die Fakultäten messen ihre Räumlichkeiten entsprechend aus. Als Kenngröße für das THD-Raumbuchungssystem thabella wird neben dem Regelbetrieb ein Betrieb in Corona-Zeiten eingefügt, der die mögliche Sitzplatzanzahl unter Berücksichtigung dieser Kenngröße abbildet.
- c) Unabhängig von der Maskenpflicht sind Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen zu vermeiden und ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Entsprechende Aushänge wurden an allen Haupteingangstüren der Liegenschaften angebracht.
- d) Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion (Risikogruppen gemäß Robert Koch-Institut) und Schwangeren wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören (siehe Leitfaden für Mund-Nase-Bedeckungen, Anlage 2). Die THD bietet über ihre Fachkräfte für Arbeitssicherheit eine entsprechende Beratung von Hochschulmitgliedern an. In Abstimmung mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit wurde eine spezifische Corona-Gefährdungsbeurteilung für die THD erstellt (Anlage 3), die alle Vorgesetzten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchzuführen haben. Im Übrigen wird den Angehörigen von Risikogruppen im Lehrbereich freigestellt, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Lehrveranstaltungen ohne Präsenz als reine Online-Veranstaltungen anzubieten, sofern sie bei ihrem jeweiligen Dekan ein entsprechendes Attest vorlegen, das anschließend zur Ablage an HRM weitergeleitet wird. Gleiches gilt für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit sind.
- e) Die Corona-spezifischen Regelungen zu Büroarbeit und Home Office werden nach Maßgabe der Hochschulleitung und unter Beachtung der aktuellen dienstrechtlichen Vorgaben zum Arbeits- und Mutterschutz situationsangepasst organisiert. Derzeit gilt die Festlegung der Vizekanzlerin vom 12. März 2021 (Anlage 4).
- f) Dienstreisen sind – sofern die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis/Zielgebiet unter 50 liegt – wieder genehmigungsfähig. Allgemeine Dienstreisegenehmigungen gelten wieder für Reisen zwischen den Standorten der THD und für Reisen in Zielgebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 50. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 im jeweiligen Landkreis/Zielgebiet werden Dienstreisen im Einzelfall geprüft und sind – sofern der Vorgesetzte die Notwendigkeit bestätigt – grundsätzlich genehmigungsfähig. Dienstreiseanträge sind rechtzeitig und immer vor Antritt der Reise zu stellen.
- g) Gemäß FMS vom 20. Oktober 2020 sind jegliche Besprechungen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz über den Wert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in diesem

Risikogebiet auf unaufschiebbare Veranstaltungen zu beschränken. Nach Möglichkeit sind Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen.

Abhängig vom regionalen und überregionalen Infektionsgeschehen kann diese Regelung jederzeit durch Weisung der Hochschulleitung abgeändert werden.

- h) Vom Betreten der THD sind Personen ausgeschlossen, die
1. in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten,
 2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, gemäß RKI, z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen.

Ausgenommen sind im Fall von Nr. 2 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der THD vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Hochschule vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist. Entsprechende Aushänge werden an wesentlichen Punkten der Liegenschaften angebracht; eine entsprechende Information wird ins Internet und Intranet eingestellt; die Studierenden werden per E-Mail hierüber informiert.

- i) Zusätzlich wird in geeigneter Weise auf Hygieneempfehlungen wie regelmäßiges Händewaschen, das Husten in die Armbeuge und die Desinfektion von Händen durch entsprechende Aushänge an wesentlichen Punkten der Liegenschaften hingewiesen.
- j) Der Aufenthalt in engen Räumlichkeiten wie Aufzügen ist zu vermeiden (hier Einzelnutzung).
- k) Allen Hochschulangehörigen wird für den Aufenthalt auf dem Gelände der Hochschule die Nutzung der Corona-Warn-App dringend empfohlen.
- l) Die Einhaltung der unter Punkt 2 a)-k) getroffenen Regelungen sind von allen Vorgesetzten stichprobenartig zu kontrollieren.
- m) Abhängig vom regionalen und überregionalen Infektionsgeschehen kann die Hochschulleitung durch Weisung ein Herunterfahren des Hochschulbetriebs veranlassen (sog. Lock-Down). Eine Liste systemrelevanter Einheiten, die auch im Fall der Schließung der THD zwingend weiter funktionieren müssen, wurde erstellt (Anlage 6); die Bescheinigungen der Systemrelevanz wurden an die darin aufgeführten Mitarbeiter ausgegeben.

3. Organisatorische Hygienevorschriften

Die THD setzt organisatorisch Folgendes um:

- a) In Sanitärbereichen und Laboren sowie in den Vorlesungsräumen werden Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorgehalten. Möglichkeiten zur Händedesinfektion werden in den Eingangsbereichen aller Gebäude sowie in den Sanitärbereichen bereitgestellt.
- b) Gegenstände (Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, wird die Reinigung der Gegenstände vor jeder Nutzung dadurch ermöglicht, dass Flächendesinfektionsmittel und Tücher in den Räumen bereitgestellt werden.
- c) Räume werden regelmäßig gereinigt. Tische und gemeinsam genutzte Gerätschaften (Werkzeuge; Versuchsvorrichtungen; Rechnertastaturen etc.) sind regelmäßig durch die jeweiligen Benutzer zu reinigen. Insoweit werden in den Vorlesungsräumen und Laboren Flächendesinfektionsmittel und Tücher bereitgestellt, die dies ermöglichen. Der jeweilige Lehrende/Veranstalter weist vor und nach Beginn jeder Vorlesung/Veranstaltung darauf hin.
- d) Zur Reduzierung der Gefahr von Schmierinfektion sind Räume soweit möglich offenzuhalten und Griffkontakte zu minimieren. Der jeweilige Lehrende/Veranstalter öffnet die Tür zu Vorlesungs-/Veranstaltungsbeginn und schließt diese erst, wenn alle Teilnehmer anwesend sind.
- e) Für alle Räumlichkeiten ist regelmäßiges Lüften zu gewährleisten. Die THD hat beigefügtes Lüftungskonzept (Anlage 7) erstellt, das die bisherigen Hinweise zu Lüftungstechnischen Maßnahmen ersetzt und dabei die Bestimmungen des Arbeits- bzw. Gesundheitsschutzes nach den geltenden Vorgaben zugrunde gelegt.
- f) In Bereichen mit Publikumsverkehr wie Service Points wurden Schutzvorrichtungen aus Plexiglasscheiben aufgestellt.
- g) Grundsätzlich gilt für alle Hochschulmitglieder die Verpflichtung, Masken eigenständig mitzuführen. Es wurden Kontingente an FFP2-Masken sowie medizinischen Gesichtsmasken an die Beschäftigten der THD ausgegeben. Es besteht die Möglichkeit für die Beschäftigten, jederzeit weitere FFP2-Masken und medizinische Gesichtsmasken beim Krisenstab nachzuordern. Die THD hat zudem einen Maskenverkauf eingerichtet.

4. Raumkonzepte, Kontaktdatenerfassung

Für die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Die Sitzordnung oder Anordnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt bleibt.

- b) Die Lehrenden haben in den Hörsälen und Räumen die Verantwortung gemäß Punkt 1.b) und 4.a) und somit das Hausrecht. Sie weisen soweit erforderlich die Maskenpflicht sowie die Sitzordnung an.
- c) Die Veranstaltungen sind ggfs. in mehrere in sich geschlossene Gruppen zu teilen und in einer Kombination von Präsenz- und Digitalbetrieb durchzuführen.
- d) Präsenzlehrveranstaltungen werden mit der maximalen Teilnehmerzahl durchgeführt, die gemäß der Raumkapazität in thabella im Corona-Betrieb zur Verfügung steht. Es dürfen nur die gekennzeichneten Plätze belegt werden.
- e) Zur Nachverfolgung von Infektionsketten werden die Daten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeder Präsenzlehrveranstaltung, jedes Laborbesuchs sowie des Präsenzbibliotheksbesuches an der THD durch die Nutzung der Softwarelösung „darfichrein“ dokumentiert, deren Funktionsweise in Anlage 8 beschrieben wird. Eine Verfahrensbeschreibung zur Kontaktdatenerfassung, die den Anforderungen sowohl des Datenschutzes, der Informationssicherheit als auch des Infektionsschutzes gerecht wird, ist im DPM hinterlegt und vom DSB freigegeben. Die Mitwirkung aller Hochschulangehörigen bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenz- und Praxisbetrieb.
- f) Bei Veranstaltungsräumen sind die zur Benutzung freigegebenen Sitzplätze gekennzeichnet.
- g) Die Schwerbehindertenbeauftragte der THD wird damit beauftragt, Lösungsmöglichkeiten für eine Teilhabe von Schwerbehinderten am kombinierten Präsenz- und Digitalbetrieb auszuarbeiten.

5. Weitere Hochschulbereiche

- a) Bibliotheksbetrieb: Die Bibliothek wird ab 14.06.2021 mit allen Standorten wieder für den Besucherverkehr und den Ausleihbetrieb geöffnet. Es gelten die Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils aktuellsten Form. Nach § 24 iVm § 14 der 13. BayIfSchMV ist ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den einzelnen Benutzern einzuhalten und es gibt eine Mindestfläche pro Benutzer zu beachten, so dass beim Einlass zeitweise Wartezeiten entstehen können. Bitte folgen Sie jederzeit den Anweisungen des Personals, das mit der Umsetzung der Verordnung beauftragt ist.
- b) Durchführung von Prüfungen: Bei Prüfungen ist ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten; zudem gilt Maskenpflicht wie in 1.b) beschrieben. Bei musikalischen Prüfungen ist ggf. ein erweiterter Mindestabstand von 2 Metern erforderlich (z.B. Blasinstrumente, Gesang). Für Prüfungen sind bevorzugt große Räumlichkeiten mit der Möglichkeit des Luftaustauschs anzuraten (z.B. Turnhallen, Stadthalle). Digitale Prüfungsangebote und alternativen Prüfungsformen (Hausarbeiten; Skype-Kolloquien etc.) finden gemäß der BayFEV alternativ zu Präsenzprüfungen Anwendung.

- c) Speisenverkauf: Es gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften und das Rahmenhygienekonzept Gastronomie, soweit dieses mit den Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung übereinstimmt.
- d) Serviceangebote der THD: Publikumsverkehr, der für den Forschungs- und Lehrbetrieb der Hochschule nicht essentiell ist, wurde so weit wie möglich reduziert. Er wurde weitestgehend durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation ersetzt werden. Für Serviceangebote der Hochschule, die persönlichen Kontakt erfordern, wurden durch organisatorische Maßnahmen (Vergabe von Individualterminen, Definition von Servicebüros gemäß Anlage 9) versucht, Menschenansammlungen zu vermeiden. Auch hier sind bei allen Hochschulmitgliedern Abstandsregelungen und eine Kontaktdatenerfassung sicherzustellen.
- e) Durchführung von Veranstaltungen: Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie für Tagungen, Kongresse und Sport gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Hochschulgeländes. Bei Vergabe von Räumen gilt dabei stets der Vorrang für den Forschungs- und Lehrbetrieb der Hochschule. Für Veranstaltungen, die Externe in den Räumlichkeiten der THD durchführen möchten, gilt das im Intranet veröffentlichte Konzept [https://intranet.th-deg.de/ media/externe veranstaltungen konzept thd 200708.pdf](https://intranet.th-deg.de/media/externe_veranstaltungen_konzept_thd_200708.pdf).
- f) Durchführung von Hochschulsport: Bei der Durchführung des Hochschulsports gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Sport (einschließlich des Rahmenhygienekonzepts Sport). Die Ausübung des Hochschulsports ist nur im Rahmen der Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässig.
- g) Exkursionen bedürfen einer Einzelfallgenehmigung der Hochschulleitung.

6. Kontaktdaten und Vorgehen im (potentiellen) Infektionsfall

Bei Fragen können Sie sich – wie bereits bisher – jederzeit unter krisenstab@th-deg.de an den Krisenstab wenden. Dieser koordiniert auch die Einbindung weiterer Ansprechpartner wie etwa der Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder des zuständigen Betriebsarztes.

Im Falle eines Verdachts auf eine COVID-19-Erkrankung, einer bestätigten COVID-19-Erkrankung oder einer Quarantäneanordnung informieren Sie bitte umgehend Ihren jeweiligen Vorgesetzten sowie den Krisenstab unter krisenstab@th-deg.de.